

Bezirksinitiative nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz 1986, LGBl. Nr. 87/1986, idgF., für den **politischen Bezirk Leibnitz**, „betreffend die Erhaltung der bestehenden Versorgungsstruktur im Landeskrankenhaus Wagna und die Sicherstellung einer ortsnahen gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999“

=====

GZ.: ABT07-534-328/2012-11

Graz, am 23. November 2012

V E R L A U T B A R U N G

der Landeswahlbehörde über die endgültigen Ermittlungen und Feststellung zur Bezirksinitiative im politischen Bezirk Leibnitz

a) Summe der Stimmberechtigten	63.175
b) Summe der gültigen Eintragungen	3.863
c) Summe der gültigen Unterstützungen des Einleitungsantrages	3.819

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes 1986 umfasst das Initiativrecht der Landesbürger das Verlangen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen (Angelegenheiten der Regierungspolitik und der Vollziehung), soweit diese im Interesse des gesamten Landes oder einzelner politischer Bezirke liegen.

Eine Initiative für einen politischen Bezirk liegt vor, wenn sie von mindestens 20 v.H. oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt wird, die im betroffenen politischen Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

Die gültigen Eintragungen zusammen mit den gültigen Unterstützungen des Einleitungsantrages ergibt, dass 7.682 Stimmberechtigte (das sind 12,16 %) die Bezirksinitiative gültig unterstützt haben und somit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986 nicht erfüllt sind.

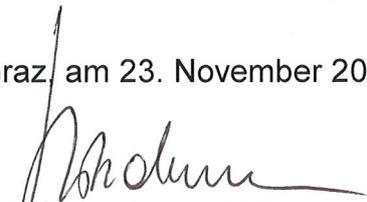
Die Landeswahlbehörde stellt daher fest, dass gemäß § 15 Abs. 4 Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986 eine Bezirksinitiative für den politischen Bezirk Leibnitz **nicht** vorliegt.

Hinweis:

Gemäß § 34 Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986 können innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses Einsprüche wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens bei der Landeswahlbehörde erhoben werden.

Einspruchsberechtigt sind mindestens 200 Stimmberechtigte oder der Zustellungsbevollmächtigte der Bezirksinitiative.

Graz am 23. November 2012


Hofrat Dr. Manfred Kindermann
(Landeswahlleiter-Stellvertreter)

angeschlagen am: 23. November 2012

abgenommen am: